

Bund Deutscher Rechtspfleger, Leipziger Str. 25a, 06712 Zeitz

Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
- Referat IA6 -  
Mohrenstr. 37  
10117 Berlin

- nur per E-Mail: [IA6@bmjv.bund.de](mailto:IA6@bmjv.bund.de)

8. Februar 2019

**Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung**

Schreiben vom 23. Januar 2019 (3475/4-3-4-12)

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wünschenswert wäre eine der Bedeutung der Angelegenheit angemessene Frist gewesen. Gleichwohl hat uns aus der Praxis eine Vielzahl an Stellungnahmen erreicht.

Unter Beteiligung unserer Fachkommission und der gerichtlichen Praxis nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Referentenentwurf hat die längst überfällige Erhöhung der Berufsbetreuervergütung zum Ziel. Dies wird ausdrücklich begrüßt.

Die Bemessungsgrundlage auf der Basis der Refinanzierung der Betreuungsvereine ist nachvollziehbar. Die Abschaffung des Systems der Stundensätze und die Einführung von betragsmäßigen Pauschalen beenden hoffentlich die leidigen Diskussionen darum, dass im Rahmen der Betreuung nur der Stundenumfang zu erbringen ist, der pauschal

**Kontakt**

Antje Keilhaue  
Bundesgeschäftsführerin  
E-Mail: [akeilhaue@bdr-online.de](mailto:akeilhaue@bdr-online.de)  
Tel.: +49 (0) 173 3756614  
Fax.: +49 (0) 3441 216087

**Postanschrift**

Bund Deutscher Rechtspfleger  
Leipziger Str. 25a  
06712 Zeitz  
E-Mail: [post@bdr-online.de](mailto:post@bdr-online.de)

vergütet wird.

Die normierte Evaluation gemäß § 12 VBVG – E ermöglicht künftig die Chance einer schnelleren Anpassung der Vergütung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung.

Aus der Praxis wurde auf folgende Einzelpunkte gesondert hingewiesen:

#### Zu § 4 VBVG-E:

Die Höhe der monatlichen Fallpauschale richtet sich nach der beruflichen Qualifizierung der Betreuer. In der Vielzahl der Betreuungsfälle unterscheidet sich die tatsächlich zu erbringende Leistung nicht, gleich welcher Vergütungsstufe der Betreuer angehört. Es wird also vergleichbare Arbeit unterschiedlich vergütet. Dass Betreuer der Stufe C nur in den Fällen eingesetzt werden, in denen auch die Hochschulqualifikation erforderlich ist, scheint wenig praxisingerecht zu sein. Vor diesem Hintergrund werden die Unterschiede zwischen den einzelnen Stufen als zu groß erachtet.

#### Zu § 5 VBVG-E:

Die künftig auf 3 Jahre ausgestaltete Staffelung der Fallpauschalen erscheint angemessen und spiegelt den konkreten Arbeitsaufwand besser wieder als bisher. Dies bedeutet für die Betreuungsgerichte allerdings einen deutlich erhöhten Berechnungsaufwand (1. Jahr, 2. Jahr, ab 3. Jahr). Wenn in der Begründung zur angestrebten Reform verschiedentlich von einer Vereinfachung der Rechtsanwendung die Rede ist, kann dies nicht nachvollzogen werden. Die Berechnung der Fallpauschalen bleibt der bisherigen Vergütungsberechnung vergleichbar. Der Unterschied besteht lediglich darin, dass die Vergütung anstelle von Stundenkontingenten nach Fallpauschalen taggenau abgerechnet werden muss, wobei außerdem - wie bereits angeführt - eine zusätzliche Berechnung durch das nochmals mit einer anderen Pauschalierung vergütete 2. Jahr der Betreuung erforderlich ist.

Die zeitanteilige Berechnung nach Tagen würde sich wesentlich vereinfachen, wenn in der Vorschrift auch auf § 191 BGB verwiesen werden würde und der Monat mit 30 Tagen gerechnet wird. Die geltende Regelung in § 5 Abs. 4 VBVG, vgl. Begründung BT-Drs. 15/2494, S. 34, führt dazu, dass bei der Berechnung von Zeitanteilen immer auf die konkrete Zahl der Tage eines Monats abzustellen ist, HK-BUR, 101. Aktualisierung, Deinert/Lütgens, § 5 VBVG, Rn. 140, 143 mit Tabellen zu Zeitanteilen für Monate mit 28, 29, 30 und 31 Tagen.

Welche Umstände vergütungsrelevant sind, wird unterschiedlich beurteilt und entschieden. Eine große Anzahl der Betreuer nutzt Anwenderprogramme, welche die Vergütung berechnen. Oft werden vereinfacht, nicht gerundete Pauschalen beantragt, obwohl vergütungsrelevante Umstände vorliegen. Es wird vorgeschlagen, auf Rundungen zu verzichten.

Der Zeitpunkt für die Bestimmung der Mittellosigkeit sollte klargestellt werden. Nach

Auffassung des BGH ist die finanzielle Situation des Betreuten am Ende des Abrechnungsmonats maßgebend (vgl. BGH vom 15.12.2010, XII ZB 170/08).

Vielleicht sollte auch in Erwägung gezogen werden, inwieweit eine auf den Monat bezogene zeitanteilige Abrechnung überhaupt erforderlich ist.

#### Zu § 5a VBVG-E:

Die Sonderregelungen in § 5a VBVG-E werden die Vergütungsfestsetzung verkomplizieren.

„Anlagevermögen“ ist ein Begriff aus der Betriebswirtschaft. Was zum Anlagevermögen einer Privatperson gehört, ist schwer oder nicht definierbar. Es sollte eine klarere Formulierung gewählt werden. Fallen Aktien und Edelmetalle auch darunter und welcher Tageskurs wäre zugrunde zu legen?

Was ist bei Verkauf der nicht selbstbewohnten Immobilie, wann endet die gesonderte Pauschale? Mit Abschluss des Kaufvertrags, dessen Genehmigung, der Rechtskraft der Genehmigung, der Ausnutzung der Doppelvollmacht und somit Wirksamkeit der Genehmigung oder erst nach Eintragung des Eigentumswechsels oder doch schon bei vorherigem Besitzübergang?

Fällt die Pauschale nur einmalig in Höhe von 30 € an, wenn eines der Tatbestandsmerkmale (z.B. Anlagevermögen von mindestens 150.000 €) erfüllt ist, oder kann sich die Pauschale auf 90 € erhöhen, wenn alle drei vorgesehenen Varianten erfüllt sind?

Auf welchen Zeitpunkt wird beim Anlagevermögen abgestellt? Zählt die Höhe des Vermögens am Tag der Antragstellung oder muss das Vermögen des Betreuten im gesamten beantragten Vergütungszeitraum über 150.000 € liegen?

Auch wurde eine Ergänzung um eine Pauschale für den mit der Beendigung der Betreuung verbundenen Aufwand angeregt.

Bei einem Betreuerwechsel nach § 5a Abs. 2 und 3 sollten die Fälle ausgeschlossen werden, in denen Personenidentität besteht, bzw. sollte klargestellt werden, dass in solchen Fällen kein Betreuerwechsel vorliegt. Die Pauschalen sollen den bei der Übernahme einer Betreuung durch einen Berufsbetreuer von einem ehrenamtlichen Betreuer höheren Aufwand honorieren. Bei der Abgabe der Betreuung an einen ehrenamtlichen Betreuer soll der besondere Aufwand für die Übergabe an den neuen Betreuer abgegolten werden. "Die Abgabe einer Betreuung an einen ehrenamtlichen Betreuer kann für einen beruflichen Betreuer mit einem besonderen Aufwand verbunden sein. Im Rahmen eines Übergabegesprächs ist der neue Betreuer über den Sachstand zu informieren und in die Betreuung einzuführen", Begründung Buchst. B,

zu Artikel 1, zu Nr. 3, zu § 5a Abs. 3 VBVG-E. Bei Personenidentität ist der Arbeitsaufwand beim Wechsel zwischen ehrenamtlicher und berufsmäßiger Betreuung nicht erhöht. Diese Fälle sind in einigen Bereichen nicht selten. Nicht wenige Betreuer werden am Anfang ihrer Betreuungstätigkeit zunächst als ehrenamtliche Betreuer bestellt und wechseln dann in den Status Berufsbetreuer. Einige Berufsbetreuer, welche in den Ruhestand gehen, führen einzelne Betreuungen ehrenamtlich fort.

Ob die Erweiterung des Begriffes "Heim" tatsächlich zu weniger Rechtsmitteln führen wird, kann aus hiesiger Sicht bezweifelt werden. Die Entscheidungen des BGH waren hier eindeutig. Jetzt wurden aber alle ambulant betreuten Einrichtungen aufgenommen. Das heißt für die Anwender, dass nunmehr sämtliche Verträge angefordert werden müssen, um den Vorhalt der Pflege zu prüfen. Ein Aufwand und eine Prüfungspflicht, die in keinem Verhältnis stehen. Zudem wird dies zu einigen Kürzungen bei den Betreuern führen, die dann ggfs. wieder im streitigen Verfahren geklärt werden müssen.

Zur Übergangsvorschrift wurde auf die Einführung des VBVG zu verweisen. Es gab Betreuer, die entsprechend der erstmaligen Bestellung die Drei-Monats-Zeiträume des § 9 VBVG für die Abrechnung eingehalten haben (also berechnet nach Wirksamkeit ihrer Bestellung) und Betreuer, die ihre Zeiträume "angepasst" haben und neue Abrechnungszeiträume mit Beginn des VBVG geschaffen haben. Dazu gab es Urteile, dass der Betreuer dazu berechtigt sei. Wünschenswert wäre eine Klarstellung, dass es bei den bisherigen Zeiträumen für die Vergütungsabrechnung verbleibt, ansonsten entstehen neben Streitigkeiten hierzu wieder unangemessene Stoßzeiten für die Betreuungsgerichte.

Einhellig wurden Bedenken wegen des erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwands geäußert, welcher mit der Umsetzung des Referentenentwurfs verbunden wäre. Eine Vereinfachung des Verfahrens konnte kein Praktiker erkennen.

Der BDR geht davon aus, dass die Diskussion über das Vergütungssystem mit der Vorlage dieses Referentenentwurfs noch nicht abgeschlossen ist, sondern im Rahmen des Diskussionsprozesses über die Qualität in der Betreuung fortgeführt wird.

Das Vergütungssystem ist trotz der Beibehaltung des Pauschalystems reformbedürftig und kann mit dem Ziel einer weiteren Reduzierung des Arbeitsaufwands für die Gerichte und der Berufsbetreuer verbessert werden. Insbesondere für uns Rechtspfleger ist es notwendig, alle Möglichkeiten zu nutzen, um Zeit für die originären Rechtspflegeraufgaben, nämlich die Aufsicht und Beratung nach § 1837 Abs. 1 und 2 BGB und die vermehrte persönliche Anhörung der Betreuten, zu gewinnen.

Deshalb werden über den vorgelegten Referentenentwurf hinaus folgende weitere Änderungen für sinnvoll bzw. diskussionswürdig angesehen:

- Wegfall von § 1836c BGB  
mit dem Verweis auf die Vorschriften des SGB XII als Bemessungsgrundlage für das Vergütungsmerkmal „vermögend“.  
Durch die Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ändert sich hier in den nächsten Jahren viel und stellt uns immer wieder vor neue Probleme, da die Bemessungsgrundlagen für den Schonbetrag sich immer wieder ändern können. Auch ist nicht unbedingt nachvollziehbar, warum für die Berechnung und Geltendmachung von Gerichtskosten andere Regeln gelten. So könnten die Regeln des GNotKG für die Betreuervergütung übernommen werden, d.h. Einführung der Grenze von 25.000,- €. Da diese allerdings recht hoch ist, sollte ggf. über eine niedrigere Grenze diskutiert werden.
- Überprüfung des § 1836e BGB:  
Die Wiedereinziehungsverfahren sind extrem zeitintensiv und es stellt sich die Frage, ob die wiedereingezogenen Beträge den personellen Aufwand rechtfertigen. Es wäre durchaus sachgerecht, künftig auf die rückwirkende Geltendmachung zu verzichten.
- Aufnahme der Betreuervergütung als Auslagen des Gerichts  
in die Tabelle des GNotKG, analog zu den Vergütungen der Verfahrenspfleger (Nr. 31015 KV GNotKG), Verfahrensbeistände und Umgangspfleger (Nr. 2013, 2014 KV FamGKG). D.h. alle Betreuervergütungen werden aus der Staatskasse gezahlt und mit der Gerichtskostenrechnung wiedereingezogen, wenn Vermögen von mehr als beispielsweise 25.000,- € vorhanden ist (Nr. 11101 Abs. 1 KV GNotKG).
- Abschaffung der Einzelanträge:  
Der Betreuer stellt zu Beginn der Tätigkeit einen Antrag auf Gewährung einer Vergütung nach VBVG und teilt mit, welche Auszahlungsweise gewünscht ist (vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich). Der Rechtspfleger stellt, ggfs. mit förmlichen Beschluss, die Merkmale für die Bemessung der Vergütung fest, d.h. welche Tabelle nach § 4 VBVG – E gilt, die Kriterien nach § 5 Abs. 1, 3 und 4 VBVG – E, den Beginn der Betreuung und der Vergütung (§ 5 Abs. 2 VBVG – E) sowie die gesonderten Pauschalen nach § 5a VBVG – E. Die Auszahlung der Pauschalen wird dann, ohne dass weitere Einzelanträge gestellt werden müssen, vom Gericht veranlasst. Sobald sich Merkmale ändern, erfolgt entweder auf Anzeige des Betreuers oder durch Feststellung des Gerichts, z.B. aufgrund Prüfung des Jahresberichts oder der Rechnungslegung, eine neue Festsetzung.
- Überprüfung der funktionellen Zuständigkeit  
für die pauschalierte Festsetzung bzw. Auszahlung der Vergütungen und Übertragung auf den Urkundsbeamten des mittleren Dienstes.

Abschließend ist noch eine aktuelle Problematik anzumerken, die aus der Praxis vorgetragen wurde. Immer wieder kommt es in Betreuungsverfahren zu einer Vakanz in der Betreuungsanordnung. Derartige Unterbrechungen zwischen dem Ablauf der vorläufigen Betreuung und der Anordnung einer endgültigen Betreuung können verschiedene Ursachen haben und entstehen z.B. durch Verzögerungen beim Gutachter, den Betreuungsstellen oder auch in der Bearbeitung durch das Gericht. Laut Rechtsprechung des BGH steht dem Betreuer bei einer Unterbrechung keine Vergütung zu, mangels Vorliegen einer Betreuerbestellung (vgl. BGH, Beschluss vom 2. März 2016 - XII ZB 196/13). Nicht geklärt und in der Rechtsprechung umstritten ist dabei, ob der Betreuer infolge der Unterbrechung bei Anordnung der endgültigen Betreuung erneut mit Stufe 1 beginnen kann oder die Vergütung fiktiv taggenau mit der Vergütungsstufe zu berechnen ist, in welcher der Betreuer wäre, wenn die Betreuung fristgerecht verlängert worden wäre. Es gibt aber auch Entscheidungen, die eine einheitliche Behandlung befürworten, so dass trotz (kurzer) Unterbrechung die Vergütung ununterbrochen weitergezahlt wird, da davon auszugehen ist, dass alle Beteiligten auf die rechtzeitige Verlängerung der vorläufigen Betreuung vertraut haben und der Betreuer auch in der Zeit der Unterbrechung tätig wurde.

Es wäre wünschenswert, wenn im Rahmen der Anpassung der Betreuervergütung für den Fall der Vakanz in der Betreuungsanordnung ebenfalls eine eindeutige gesetzliche Regelung herbeigeführt wird.

Der Bund Deutscher Rechtspfleger möchte den Reformprozess gerne konstruktiv begleiten und freut sich auf eine rechtzeitige Einbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Blödtner  
Bundesvorsitzender

Achim Müller  
stellvertretender Bundesvorsitzender